

Begründung zur Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag (ThürAUPAVO)

A. Allgemeines

Die Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag sollen Pflegebedürftigen helfen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können. In § 45a Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind diese Angebote definiert. Nach § 45a Abs. 3 Satz 1 SGB XI ist die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote und zur regelmäßigen Übermittlung einer Übersicht über die aktuell angebotenen Leistungen und die Höhe der hierfür erhobenen Kosten zu bestimmen.

Mit der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag wird das Ziel verfolgt, in Ergänzung und zur Unterstützung des Leistungsangebotes der Pflegeversicherung ein zusätzliches, grundsätzlich ehrenamtlich getragenes Leistungsangebot für Pflegebedürftige zu schaffen.

Mit der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag vom 21. November 2017 (GVBl. S. 289) in der jeweils geltenden Fassung hat die Landesregierung von der Ermächtigung nach § 45a Abs. 3 Satz 1 SGB XI Gebrauch gemacht und die Anerkennung und Förderung von Angeboten nach § 45a Abs. 1 Satz 2 SGB XI geregelt. Auf dieser Grundlage hat das Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde bis zum Ablauf des 3. Februar 2023 163 Anbieter zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag anerkannt oder vorläufig anerkannt. Die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Entlastungsangeboten ist in den letzten Jahren sukzessive angestiegen. Im Jahr 2021 nahmen in Thüringen etwa 55 Prozent der anspruchsberechtigten Personen (mindestens einmal im Jahr) diese Leistung in Anspruch.

Ziel ist es, den zuständigen Pflegekassen hinsichtlich der Auszahlung des Entlastungsbetrages nach § 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI einen landesrechtlichen Rahmen nach § 45c Abs. 3 Satz 1 SGB XI zu bieten.

Mit der Novellierung der bisher geltenden Regelungen wurde dieser Fokus noch einmal klarer gefasst werden. Ein wichtiger Baustein sind dabei die im Zweiten Abschnitt genannten niedrigschwiligen Entlastungsangebote, welche eine ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe ohne ein aufwendiges Anerkennungsverfahren ermöglichen.

Zur Finanzierung der Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag haben Pflegebedürftige in häuslicher Pflege nach § 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Diesen Betrag können sie darüber hinaus nach § 45b Abs. 1 Satz 3 SGB XI für die Erstattung von Aufwendungen einsetzen, die ihnen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der

1. Tages- oder Nachtpflege,
2. Kurzzeitpflege und
3. ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung, entstehen.

Zudem haben Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 nach § 45a Abs. 4 SGB XI die Möglichkeit, den von ihnen nicht ausgeschöpften Sachleistungsanspruch

bis zu einer Höhe von 40 Prozent des Höchstleistungsbetrages, der nach § 36 Abs. 3 SGB XI für den jeweiligen Pflegegrad vorgesehen ist, umzuwandeln. Anschließend können sie diesen Umwandlungsbetrag zur Kostenerstattung für die Inanspruchnahme der nach Maßgabe des Landesrechts anerkannten Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag einsetzen. Im Falle des Pflegegrades 5 besteht zum Beispiel ein Anspruch des Pflegebedürftigen nach § 36 Abs. 3 Nr. 4 SGB XI auf Pflegesachleistungen bis zum einem Gesamtwert in Höhe von 2.095 Euro kalendermonatlich. Der Umwandlungsbetrag in Höhe von 40 Prozent beträgt in diesem Fall daher 838 Euro monatlich. Unter Hinzurechnung des Entlastungsbetrages nach § 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI, steht einem Pflegebedürftigen somit ein höchstens einsetzbares Leistungsvolumen in Höhe von 963 Euro kalendermonatlich für Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Höhe der Leistungen nach § 36 Abs. 3 SGB XI besteht die Notwendigkeit, die Qualität der Leistungen über entsprechende Maßnahmen zu sichern. Leistungen über Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag können deswegen nur erbracht werden, wenn diese Angebote durch die zuständige Behörde nach Maßgabe des Landesrechts zuvor als qualitätsgesichert anerkannt wurden.

Beim Erlass der Rechtsverordnung zum Näheren über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Abs. 1 und 2 SGB XI sollen die Länder nach § 45a Abs. 3 Satz 2 SGB XI die nach § 45c Abs. 7 SGB XI beschlossenen Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von ehrenamtlichen Strukturen und von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen sowie zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI und zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24. Juli 2022 in der Fassung vom 20. Dezember 2021 berücksichtigen. Die Empfehlungen sind auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes in der jeweils gültigen Fassung einsehbar.

Nach Nummer 2.1 dieser Empfehlungen sind insbesondere niedrigschwellige Betreuungsangebote zu fördern, die durch ehrenamtliches Engagement getragen werden. Dem folgend sollen die Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nach § 2 Abs. 4 Satz 1 grundsätzlich durch Helferinnen und Helfer erbracht werden, die sich ehrenamtlich engagieren. Allerdings können die Helferinnen und Helfer nach § 2 Abs. 4 Satz 2 auch sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder geringfügig Beschäftigte sein.

Als Voraussetzung für die Anerkennung muss bereits aus der Konzeption des Angebotes erkennbar sein, dass die Unterstützungsleistungen als Teil einer regionalen Versorgungsstruktur erbracht werden. Die Bereitschaft zur Kooperation innerhalb eines abgestimmten und vernetzten Versorgungssystems muss vorhanden sein.

Die Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nach § 45a Abs. 3 Satz 1 SGB XI können nur erfüllt werden, wenn die Helferinnen und Helfer für die anfallenden Tätigkeiten persönlich und fachlich geeignet sind. Notwendig ist deswegen, anlehnend an die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Qualität von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten gemäß § 45b Abs. 4 SGB XI vom 3. Juli 2015, einsehbar auf der Internetseite des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., eine vorbereitende Grundschulung aller Personen, die Betreuungs- und Entlastungsleistungen ausführen. Nach Nummer 5.1.1.1 Satz 5 dieser Empfehlungen empfiehlt der Deutsche Verein Helferinnen und Helfern jeweils eine Mindeststundenzahl für Schulungen im Umfang von 30 Stunden.

Die Bereiche, die eine Förderung aus Landesmitteln in Ergänzung der Zuschüsse aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung erhalten sollen, sind in § 10 Abs. 1 benannt. Das Nähere zur Förderung ist nach § 11 Abs. 2 durch den Erlass einer Förderrichtlinie zu regeln.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

In Absatz 1 ist das Ziel der Rechtsverordnung bestimmt, das darin besteht, Pflegebedürftige und pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden durch Angebote zur Unterstützung im Alltag zu entlasten. Diese Angebote sind Betreuungs- oder Entlastungsangebote und ergänzen die Leistungen der Pflegeversicherung mit dem Ziel, unter anderem einen möglichst langen Verbleib Pflegebedürftiger im häuslichen Umfeld zu ermöglichen.

Mit Absatz 2 ist der räumliche und sachliche Geltungsbereich der Rechtsverordnung festgelegt.

Zu § 2:

Mit Absatz 1 wird zunächst auf das Anerkennungserfordernis nach Landesrecht in § 45a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 SGB XI verwiesen. Anschließend ist zur Veranschaulichung aufgezählt, welche Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag insbesondere in Betracht kommen. Die Aufzählung beinhaltet und ergänzt dabei die in § 45a Abs. 1 Satz 5 SGB XI enthaltene Aufzählung.

Primäres Ziel von Betreuungsgruppen, Helferinnen- und Helferkreisen und Tagesbetreuungen nach Nummer 1 bis 3 ist die Entlastung der pflegenden Angehörigen sowie die damit verbundene Unterstützung und Aufrechterhaltung der Pflege in der Häuslichkeit, also dem möglichst langen Verbleib der Pflegebedürftigen in ihrer gewohnten Umgebung. Betreuungsgruppen und Tagesbetreuungen bieten ein stundenweises oder tageweises Betreuungsangebot für Pflegebedürftige in regelmäßig stattfindenden gemeinsamen Gruppentreffen. Dabei steht nicht nur die Entlastung von pflegenden Angehörigen, sondern auch die Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten der Pflegebedürftigen im Fokus. Helferinnen- und Helferkreise bieten Besuche oder stundenweise Betreuung in der eigenen Häuslichkeit der Pflegebedürftigen an.

Nach Nummer 4 können auch Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass sie Angebote im Sinne der Rechtsverordnung vermitteln.

Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter nach Nummer 5 entlasten Pflegebedürftige im Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags, helfen verlässlich im Alltag, Überforderung abzubauen und eine Isolation zu vermeiden sowie Selbständigkeit und Selbstbestimmung zu erhalten oder wieder zurückzugewinnen und ein längeres Verbleiben in der Wohnung zu ermöglichen und entlasten zeitgleich pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen. Sie begleiten zum Beispiel beim Einkauf, kochen gemeinsam mit den Pflegebedürftigen oder lesen ihnen vor. Sie übernehmen nicht eigenständig Tätigkeiten im Haushalt, sondern leisten eher kleine Hilfen, wie zum Beispiel das Einräumen der Spülmaschine.

Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter geben pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen beratende und emotionale Unterstützung zur besseren Bewältigung des Pflegealltags, helfen bei der Strukturierung und Organisation des Pflegealltags und stärken die Fähigkeit zur Selbsthilfe. Sie sind mit regionalen, auch pflegegradunabhängigen Hilfsangeboten vernetzt und achten darauf, dass die Selbstfürsorge der pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen nicht so weit in den Hintergrund gerät, dass gesundheitliche Gefährdung und soziale Isolation entstehen.

Unter haushaltsnahen Dienstleistungen nach Nummer 6 werden Dienstleistungen verstanden, die üblicherweise zur Versorgung in einem Privathaushalt erbracht werden, wie zum Beispiel Hilfe bei Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Verpflegung auch im Falle ernährungsbezogener Krankheiten, Lebensmittelbevorratung, Wäschepflege, Blumenpflege, Erledigung des Wocheneinkaufs, Fahrdienste zum Arzt und zu anderen Terminen. Auch Botengänge, zum Beispiel zur Apotheke oder zu Behörden, gehören hierzu.

Unter familienentlastenden Diensten nach Nummer 7 sind solche zu verstehen, die im Pflegekontext erbracht werden. Familienentlastende Dienste nach dem SGB XI sind von den familienentlastenden Diensten der Eingliederungshilfe abzugrenzen. Ausgeschlossen sind daher familienentlastende Dienste nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

Mit Absatz 2 ist klargestellt, dass Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag auch in digitaler Form erbracht werden können. Das können zum Beispiel Internetplattformen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten oder sogenannte „Online-Selbsthilfegruppen“ sein. Ausgenommen sind Onlineangebote, die ausschließlich dem allgemeinen Lebensbedarf oder der allgemeinen Lebensführung dienen, sowie Anwendungen zur Wissensvermittlung, Information oder Kommunikation, zur Beantragung oder Verwaltung von Leistungen oder andere digitale Anwendungen, die ausschließlich auf Auskunft oder Beratung zur Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen oder sonstigen Hilfsangeboten ausgerichtet sind. Der Sitz des Unternehmens des Anbieters muss dabei nicht in Thüringen sein, aber das Unternehmen des Anbieters muss in die regionale Versorgungsstruktur eingebunden sein und die Bereitschaft für die Kommunikation und Kooperation innerhalb eines abgestimmten und vernetzten Versorgungssystems muss bestehen.

Nach Absatz 3 können Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag auch durch Einzelpersonen erbracht werden, soweit der Charakter des Angebotes nach Absatz 1 dies zulässt.

Zu § 3:

Als Kern der Rechtsverordnung sind in § 3 die Voraussetzungen der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag enthalten. Damit wird das Ziel verfolgt, einen möglichst unkomplizierten Zugang für leistungsempfangende und leistungserbringende Personen zu schaffen. Zudem soll angesichts der Verletzlichkeit Pflegebedürftiger die Qualität und Verlässlichkeit der jeweiligen Unterstützung sichergestellt werden.

Im Anforderungsniveau ist dabei nicht zwischen Betreuungs- und Entlastungsangeboten zu unterscheiden. Grundsätzlich führen beide Angebotsformen zu einem intensiven persönlichen Kontakt zu leistungsempfangenden Personen und deren Angehörigen. Auch Entlastungsangebote, wie zum Beispiel die Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, sollen – sofern nur irgend möglich – als Unterstützung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen und nicht als vollständige Übernahme der notwendigen Tätigkeiten erbracht werden. Damit ist auch in Entlastung immer ein wichtiges Element von Betreuung enthalten. Schließlich finden die Unterstützungsleistungen vor allem in den Privathaushalten statt, sodass nicht überprüfbar wäre, ob die inhaltlichen Grenzen eines nur für Entlastung oder nur für Betreuung anerkannten Angebotes auch tatsächlich eingehalten werden.

Mit Absatz 1 ist einleitend klargestellt, dass die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 kumulativ nebst entsprechenden Nachweisen vorliegen müssen.

Nach Absatz 2 setzt die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag voraus, dass die Anforderungen der Empfehlungen nach § 45c Abs. 7 Satz 1 und 2

SGB XI beachtet sind. Somit ist gewährleistet, dass Angebote, die eine Anerkennung von der zuständigen Behörde erhalten wollen, auch eine Förderung erhalten können. Die Empfehlungen sind auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes in der jeweils gültigen Fassung einsehbar.

Nach Absatz 3 ist ein schriftliches Konzept vorzulegen. Die darin zu formulierenden Angaben sind eine wichtige Grundlage zur Beurteilung der Qualität des Angebotes. Der Konzeptinhalt wird in den folgenden Nummern konkretisiert.

Nach Nummer 1 sind der Name und die Kontaktdaten der für das Angebot verantwortlichen Person im Konzept zu benennen. Diese Person soll sowohl für Pflegebedürftige als auch für die zuständige Behörde eine aussagefähige Ansprechperson, insbesondere zu Art und Umfang des Angebotes, sein.

Nach Nummer 2 sind im Konzept die konkreten Inhalte des Angebotes, insbesondere die Zielgruppe sowie der zeitliche Rahmen, darzustellen. Die Darstellung soll so erfolgen, dass insbesondere Pflegebedürftige und pflegende Angehörige dadurch erkennen können, ob das Angebot für sie geeignet ist.

Mit den Angaben nach Nummer 3 soll sichergestellt sein, dass die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer über die notwendige Qualifikation verfügen, um eine qualitätsgesicherte Betreuung und Entlastung zu leisten, und diese Qualität durch fachliche Anleitung und Unterstützung dauerhaft gesichert ist. Die Schulungen sind sowohl für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer als auch für die sozialversicherungspflichtig angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder geringfügig Beschäftigten hinsichtlich ihres Inhaltes und Umfanges auf das jeweilige Betreuungs- und Entlastungsangebot auszurichten. Entsprechend den Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. nach § 45c Abs. 7 Satz 1 und 2 sind die Schulungen mittels Supervision durch die jeweilige Pflege- und Betreuungsfachkraft sicherzustellen, also entweder selbst durchgeführt oder organisiert.

In Nummer 4 sind die notwendigen Angaben im Fall von Gruppenangeboten enthalten. Es sollen ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die über entsprechende, für die Zielgruppe bedarfsgerechte, sanitäre Einrichtungen verfügen, in denen Fenster und Türen – soweit erforderlich – gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt sind. Ob und welche Maßnahmen zu treffen sind, bestimmt sich nach den Umständen im Einzelfall. Die Angaben zum zahlenmäßigen Verhältnis von leistungsempfangenden und leistungserbringenden Personen bei Gruppenangeboten dient der Überprüfung, ob eine ausreichend wirtschaftliche, individuelle, qualitätsgesicherte und bedarfsgerechte Unterstützung möglich ist.

Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag sollen kein professionelles Angebot der sozialen oder privaten Pflegeversicherung ersetzen, sondern ein solches vielmehr, insbesondere durch die freiwillige Unterstützung ehrenamtlich tätiger Personen, ergänzen. Deshalb müssen sich Anbieter von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag mit ihrer Einbindung in die regionale Versorgungsstruktur und der Bereitschaft zu Kommunikation und Kooperation auseinandersetzen. Dem soll mit den Angaben nach Nummer 5 Rechnung getragen werden.

Nach Nummer 6 ist zudem ein Beschwerdemanagement vorzuhalten, welches die frühzeitige Aufdeckung von Missständen und Versorgungsmängeln ermöglicht und auf eine Beseitigung derselben sowie auf eine grundsätzliche Verbesserung der Versorgungssituation gerichtet ist.

Nach Absatz 4 ist sicherzustellen, dass die angebotene Leistung regelmäßig und verlässlich

zur Verfügung steht, insbesondere auch in urlaubs- und krankheitsbedingten Abwesenheitszeiten von einzelnen Helferinnen und Helfern. Bei der Erbringung von Leistungen durch Einzelpersonen besteht die Schwierigkeit, dass eine Vertretung nicht so einfach sichergestellt werden kann, wie dies bei Angeboten eines Personenzusammenschlusses der Fall ist. Dennoch ist auch bei der Erbringung von Leistungen durch eine Einzelperson eine verlässliche Versorgung im Interesse der Pflegebedürftigen notwendig, um ihre Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten. Die Interessen der oder des Pflegebedürftigen sowie der leistungs anbietenden Einzelperson in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Im Konzept sind daher Angaben für den Vertretungsfall aufzunehmen und dem Pflegebedürftigen ein konkret eintretender Vertretungsfall unverzüglich anzuzeigen. Eine Vertretung durch Angehörige oder Dritte zulässig ist. Wenn es dem Wohl der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen nicht widerspricht und diese oder dieser zustimmt, kann bei einem Leistungsangebot einer Einzelperson ausnahmsweise auch auf eine Vertretung verzichtet werden; dies ist schriftlich zu dokumentieren.

In Absatz 5 sind weitere Anerkennungsvoraussetzungen festgelegt. Nach Satz 1 ist eine Kostenkalkulation vorzulegen. Hierdurch soll eine wirtschaftliche und dadurch eine auf Dauer angelegte verlässliche Tätigkeit sichergestellt werden. Entgelte nach Satz 2 sind angemessen, wenn sie für eine qualitätsgesicherte Versorgung, die grundsätzlich durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer getragen wird, notwendig sind und das geforderte Entgelt den Betrag nach § 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI nicht übersteigt. Darüber hinaus ist die Höhe des Entgeltes nach § 45b Abs. 4 Satz 1 SGB XI auf den Preis begrenzt, den vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen haben. Als Richtwert kann für das Jahr 2023 von einem angemessenen Entgelt in Höhe von 32,50 Euro ausgegangen werden. Weiter kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Wert in der Regel jährlich um 1,5 Prozent erhöht. Mit dieser Dynamisierungsregelung sollen typische inflationsbedingte Kostenschwankungen ausgeglichen werden. Das Entgelt ist ein einheitlicher Pauschalbetrag, der alle Nebenkosten einschließlich der Fahrtkosten umfasst. Die Höhe der Fahrtkosten orientiert sich an den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Erbringung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag bedarf es nach Satz 3 eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Sach- und Personenschäden, die die Helferinnen und Helfer im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden können. Damit werden sowohl die Helferinnen und Helfer als auch die Pflegebedürftige vor den finanziellen Folgen eines Schadens im Zusammenhang mit der Tätigkeit geschützt.

Die Anerkennung von Angeboten durch verwandte oder verschwägerte Personen ist ausgeschlossen, weil Gegenstand des § 45a SGB XI und damit auch dieser Verordnung die Förderung der ehrenamtlichen Unterstützung durch Dritte, nicht jedoch die familiäre Unterstützung ist. Hier gehen die familienrechtlichen Obliegenheiten, insbesondere nach den §§ 1601 und 1602 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor. Durch die Festlegung in Satz 6 ist darüber hinaus eine Leistungserbringung unter miteinander in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ausgeschlossen. Der Ausschluss betrifft insbesondere die Fälle einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Hingegen stehen bloße Zweck- und Zufallsgemeinschaften einer Anerkennung nicht entgegen. Das Fehlen eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist eng auszulegen. Von einem Fehlen kann ausgegangen werden, wenn sich die Personen zwar eine Wohnung teilen, jede Person aber auch über mindestens ein Zimmer innerhalb der Wohnung verfügt, welches sie als persönlichen Rückzugsraum nutzen kann. Ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht auch dann nicht, wenn die häusliche Gemeinschaft nur für eine bestimmte Zeit oder zu einem bestimmten Zweck besteht, die häusliche Gemeinschaft zufällig entstanden oder vom Wechsel der bewohnenden Personen unabhängig ist, beispielsweise im Falle bloßer Wohngemeinschaften wie Senioren- oder Mehrgenerationenwohngemeinschaften.

Der nach Absatz 6 vorzulegende Tätigkeitsbericht ermöglicht der zuständigen Behörde die zielgerichtete Prüfung, ob mit den eingesetzten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und geringfügig Beschäftigten eine qualitätsgesicherte Betreuung und Entlastung sichergestellt werden kann. Der Bericht ermöglicht zudem die Auswertung der in Thüringen vorhandenen Angebote hinsichtlich Art und Umfang der erbrachten Leistungen, der Kostenstruktur sowie des eingesetzten Personals und der Bedeutung des Ehrenamts. Die Formblätter werden dem Anbieter des Angebotes nach Anerkennung des Angebotes von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt. Dadurch wird eine einheitliche Verfahrensweise gesichert. Die Anerkennung eines neuen Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag setzt weiter voraus, dass die antragstellende Person der Veröffentlichung der im Rahmen des jeweiligen Angebotes erbrachten Leistungen und der dafür geforderten Vergütungen zustimmt. Diese Veröffentlichung durch die Landesverbände der Pflegekassen ist nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB XI gesetzlich vorgeschrieben. Das Verfahren zur Veröffentlichung bestimmen die Landesverbände der Pflegekassen.

Nach Absatz 7 gelten die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 5 nicht für zugelassene ambulante Pflege- und Betreuungseinrichtungen, weil bei diesen bereits durch den Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in Verbindung mit den §§ 71 und 69 SGB XI eine qualitätsgesicherte Versorgung gewährleistet ist. Zugelassene ambulante Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die bundesweit agieren und sich für den Einsatz in Thüringen eines Subunternehmens bedienen, haben sicherzustellen, dass dieses Subunternehmen selbst über eine Zulassung verfügt oder zumindest einen räumlichen Bezug zu Thüringen hat, wie zum Beispiel den Sitz oder eine Zweigstelle. Für Subunternehmer aus an Thüringen grenzende Bundesländer ist der räumliche Bezug gegeben, wenn der Sitz oder die Zweigstelle in einer an die Landesgrenze Thüringens angrenzenden Gebietskörperschaft gelegen ist.

Zu § 4:

In Absatz 1 Satz 1 sind, insbesondere mit der kontinuierlichen und fachlichen Begleitung der Helferinnen und Helfer, die Aufgaben einer Pflege- und Betreuungsfachkraft festgelegt. Dieses Erfordernis folgt bereits aus den Regelungen in § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sowie Abs. 2 Satz 3 SGB XI.

Um mehr Handlungssicherheit bei den Pflege- und Betreuungsfachkräften und den Helferinnen und Helfern zu erreichen, ist in Satz 2 konkret benannt, was die fachliche Anleitung mindestens beinhalten muss. Dazu gehört unter anderem ein persönlicher Erstkontakt mit der leistungsempfangenden Person, in der die geeignete Form des Angebotes zu klären ist. Damit erhält die Helferin oder der Helfer Handlungssicherheit über den zu erbringenden Tätigkeitsbereich und die Möglichkeiten und Grenzen der Hilfen.

Regelmäßige Fallbesprechungen im Kreis der Helferinnen und Helfer sowie Fortbildungen dienen dem kontinuierlichen Erfahrungsaustausch und der internen Qualitätssicherung. Fortbildungen müssen nicht von den Pflege- und Betreuungsfachkräften selbst durchgeführt werden. Die Nutzung von einschlägigen Angeboten externer Anbieter bleibt möglich. Zudem stehen die Pflege- und Betreuungsfachkräfte den Helferinnen und Helfern bei Problemen während ihrer Tätigkeit, insbesondere bei veränderten Bedarfen oder in Krisensituationen, unterstützend zur Seite.

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen Pflege- und Betreuungsfachkräfte über Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen. Mit Satz 2 sind Berufsgruppen aufgezählt, bei denen aufgrund der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen von einem entsprechenden Wissens- und Erfahrungsstand ausgegangen werden kann. Der Katalog entspricht den in Nummer 3.1 Satz 14 der Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. nach § 45c Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB XI aufgezählten

Berufen.

Sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und geringfügig Beschäftigte, die mit ihrer Tätigkeit ihren Lebensunterhalt in abhängiger Beschäftigung sichern, erhalten nach Absatz 3 eine angemessene Vergütung. Eine Vergütung ist angemessen, wenn die Tarifmerkmale des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vorliegen und die tarifrechtliche Bewertung eine entsprechende Vergütung zulässt.

Mit Absatz 4 ist klargestellt, dass auch leistungserbringende Einzelpersonen, die keine Pflege- und Betreuungsfachkräfte sind, die eigene fachliche Anleitung sicherstellen müssen. Hierzu haben sie entsprechende Nachweise vorzulegen, aus denen sich das Bestehen einer Vereinbarung ergibt und nach der eine ausreichende fachliche Anleitung sichergestellt ist.

Zu § 5:

In Absatz 1 ist festgelegt, dass die Helferinnen und Helfer jeweils eine vorbereitende Schulung im Umfang von mindestens 30 Zeitstunden benötigen. Damit wird den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Qualität niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote gemäß § 45b Abs. 4 SGB XI vom 3. Juli 2015 gefolgt. Absatz 1 richtet sich sowohl an ehrenamtliche Helferinnen und Helfer als auch an sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie geringfügig Beschäftigte.

Mit Satz 4 ist die Möglichkeit eröffnet, die vorbereitenden Schulungen und regelmäßigen Fortbildungen auch in digitaler Form anbieten und durchführen zu können. Dadurch sollen Hürden, insbesondere für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, gesenkt werden, weil eine Schulung oder Fortbildung in digitaler Form in der Regel besser in den Alltag zu integrieren ist und Wege zum oder vom Schulungs- oder Fortbildungsort vermieden werden.

Schulungen sowie Fortbildungen werden in der Regel durch private Anbieter durchgeführt.

In Absatz 2 sind die Mindestinhalte bestimmt, die eine Basisschulung enthalten muss. Der Katalog entspricht dem in Nummer 3.1 Satz 9 der Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. nach § 45c Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB XI enthaltenen Katalog.

Damit jede Helferin und jeder Helfer die Situation der oder des Pflegebedürftigen angemessen einschätzen und darauf reagieren kann, wird unter anderem Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder und deren Folgen sowie Möglichkeiten der Hilfen und Unterstützung benötigt. Unabhängig davon, ob die Tätigkeit im Bereich der Betreuung oder der Entlastung wahrzunehmen ist, muss jede Helferin und jeder Helfer zur Kommunikation und zum Umgang mit Pflegebedürftigen und der damit verbundenen eingeschränkten Alltagskompetenz, insbesondere im Falle einer dementiellen Erkrankung und darüber hinaus zur Wahrnehmung und zum Umgang mit dem sozialen Umfeld befähigt werden. Nur so können Situationen der Überforderung vermieden und der Umgang mit Notfallsituationen erlernt werden.

Die Vorgabe in Absatz 3, dass die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer mindestens einmal jährlich an einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen sollen, dient der Aktualisierung des Wissens und der Reflexion der Helferinnen und Helfer über ihre praktische Tätigkeit.

Zu § 6:

In § 6 sind das Anerkennungsverfahren von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger

im Alltag, die Verfahren zur Rücknahme und zum Widerruf der Anerkennung sowie die Pflichten der antragstellenden Person geregelt.

Nach Absatz 1 kann der Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form gestellt werden, sodass jede antragstellende Person die individuell als angenehm empfundene Form wählen kann. Alle erforderlichen Nachweise sind bei Antragsstellung beizufügen.

Mit Absatz 2 ist bestimmt, dass die für die Anerkennung des Angebotes zuständige Behörde den Antrag und die eingereichten Nachweise an den schwerpunktmäßig betroffenen Landkreis oder die schwerpunktmäßig betroffene kreisfreie Stadt sendet, um diesen oder diese über den Inhalt des geplanten Angebotes in Kenntnis zu setzen. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erhält zugleich die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen. Sollte der Landkreis oder die kreisfreie Stadt Einwände gegen das geplante Angebot vortragen, obliegt deren Bewertung dem Ermessen der zuständigen Behörde.

Nach Absatz 3 entscheidet die zuständige Behörde erst, wenn alle notwendigen Angaben und Nachweise vollständig vorliegen. Die Entscheidung erfolgt durch Bescheid. Eine befristete Anerkennung ist dann zulässig, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennung des Angebots einer neuen Prüfung unterzogen werden muss. Dies betrifft vor allem Angebote in Erstantragsstellung.

Weiter ist in Absatz 3 die Informationspflicht der zuständigen Behörde an die Landesverbände der Pflegekassen und den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. normiert. Da es sich um ein Kostenerstattungsverfahren handelt, ist es notwendig, dass die Information über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung eines Angebotes unverzüglich an die Landesverbände der Pflegekassen und den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. erfolgt.

In Absatz 4 ist auf die einschlägigen Verfahrensvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) verwiesen.

Im Absatz 5 sind Verpflichtungen des Anbieters des Angebots enthalten, die erforderlich sind, um eine qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Versorgung der Pflegebedürftigen sicherzustellen.

In Absatz 5 Nr. 1 ist unter anderem die Pflicht enthalten, Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 3 betreffen, unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen, damit diese zeitnah über eine gegebenenfalls notwendige Rücknahme oder über einen gegebenenfalls notwendigen Widerruf der Anerkennung nach den §§ 44 bis 47 SGB X entscheiden kann. Absatz 5 Nr. 2 enthält die Verpflichtung, der oder dem Pflegebedürftigen eine Leistungs- und Kostenübersicht vor Vertragsschluss auszuhändigen. Dies soll die Transparenz und Vergleichbarkeit der vertraglichen Leistungen sicherstellen.

Zu § 7:

Die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag obliegt nach Absatz 1 Satz 1 unverändert dem Landesverwaltungsamt. Dort werden entsprechende Anträge geprüft und beschieden. Das notwendige Fachwissen und die erforderliche Verwaltungserfahrung der Mitarbeitenden sind bereits vorhanden. Als oberste Landesbehörde führt das für Pflege zuständige Ministerium die Fachaufsicht.

Mit Absatz 2 wurde dem Landesverwaltungsamt eine jährliche Berichtspflicht zu den anerkannten Angeboten auferlegt. Der jährliche Bericht ist notwendig, um anhand einer Übersicht der anerkannten Anbieter von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag einschätzen zu können, wie viele Leistungen von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger

im Alltag aktuell angeboten werden und daraus etwaige Handlungsbedarfe des Landes ableiten zu können. Die Berichtspflicht beruht auf § 45a Abs. 3 Satz 1 SGB XI.

Zu § 8:

In § 8 sind Regelungen zu niedrighschwelligem nachbarschaftlichen Angeboten festgelegt. Damit sind Unterstützungsangebote innerhalb von Nachbarschaften gemeint. In der Regel handelt es sich dabei um eine sporadische, freiwillige und unentgeltliche Unterstützung. Pflegebedürftige sind in ihrem Alltag jedoch auf regelmäßige Hilfen angewiesen. Dies soll durch die Anerkennung solcher nachbarschaftlichen Angebote sichergestellt werden.

Mit Absatz 1 Satz 1 ist festgelegt, dass Angebote der Nachbarschaftshilfe nur im Wege der Einzelbetreuung erbracht werden können. Für die Auszahlung des Entlastungsbetrages und die Prüfung der dementsprechenden Voraussetzungen sind originär die Pflegekassen zuständig. Durch Landesrecht kann das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote und zur regelmäßigen Übermittlung einer Übersicht über die aktuell angebotenen Leistungen und die Höhe der hierfür erhobenen Kosten bestimmt werden. Um dem Charakter der niedrighschwelligem Nachbarschaftshilfe erbracht durch Ehrenamtliche im engsten räumlichen Umfeld zur pflegebedürftigen Person gerecht zu werden, gelten die Regelungen der §§ 2 bis 7 nicht für Nachbarschaftshilfe. Nicht notwendig ist daher insbesondere ein formales Anerkennungsverfahren über das Landesverwaltungsamt, um die Hürden für die Etablierung der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe möglichst gering zu halten. Durch das vereinfachte Verfahren soll ein niedrighschwelliger Zugang zu Angeboten der Nachbarschaftshilfe ermöglicht werden, um gerade auch ehrenamtlich engagierte Einzelpersonen besser zu erreichen. Für solche Angebote ist ein Antragsverfahren nach § 6 nicht notwendig; ein solches könnte auf ehrenamtlich engagierte Einzelpersonen zudem abschreckend wirken.

In Absatz 2 sind beispielhaft und insbesondere nicht abschließend niedrighschwellige Entlastungsangebote aufgezählt, die im Wege der Nachbarschaftshilfe erbracht werden können. Ausgenommen ist die Inanspruchnahme professioneller Dienste, welche nicht primär auf die Unterstützung pflegebedürftiger Menschen oder zur Entlastung deren Angehörigen ausgerichtet sind.

Die persönlichen Voraussetzungen, die nachbarschaftshelfende Personen erfüllen müssen, sind in Absatz 3 genannt. Mit Satz 1 Nr. 1 ist sichergestellt, dass es sich tatsächlich um ein nachbarschaftliches Angebot handelt. Unter Nachbarschaft ist der unmittelbar umliegende Wohnbereich der oder des Pflegebedürftigen zu verstehen. An die Unmittelbarkeit sind je nach Wohnort und Region verschiedene Anforderungen zu stellen. In ländlichen Regionen mit niedriger Bevölkerungsdichte kann eine Nachbarschaft eine ganze Gemeinde umfassen. In städtischen Gebieten umfasst die Nachbarschaft Hausgemeinschaften oder umliegende Straßenzüge. Nicht nur die räumliche Nähe ist entscheidend. Nachbarschaft bezeichnet zudem eine soziale, auf Dauer angelegte Gemeinschaft. Durch Nummer 2 ist sichergestellt, dass es sich um ein ergänzendes Betreuungs- oder Entlastungsangebot und nicht um ein nachbarschaftliches Pflegeangebot handelt. Mit der Festlegung in Nummer 3 ist die familiäre Unterstützung aus denselben Gründen ebenso ausgeschlossen wie nach § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5. Mit der Regelung in Nummer 4 soll einerseits sichergestellt sein, dass leistungserbringende Personen über einen ausreichenden Wissens- und Kenntnisstand verfügen, andererseits sollen die Einstiegshürden für Personen, die in ihrer Nachbarschaft Hilfe anbieten möchten, möglichst niedrig gehalten werden. Wenn eine nachbarschaftshelfende Person mehr als 40 Zeitstunden kalendermonatlich pflegebedürftige unterstützt, steigen damit auch die Qualitätsanforderungen, die an die nachbarschaftshelfende Person zu stellen sind, sodass die niedrighschwelligem Voraussetzungen des § 8 nicht mehr gerechtfertigt sind. Darum sind Angebote der Nachbarschaftshilfe mit Nummer 5 auf höchstens 40 Zeitstunden kalendermonatlich begrenzt. Nach

Nummer 6 ist ein ausreichender Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden, die im Rahmen der Tätigkeit verursacht werden können, notwendig.

Mit Absatz 4 ist die zulässige Aufwandsentschädigung auf die Höhe des jeweils geltenden Freibetrages nach § 3 Nr. 36 EStG begrenzt. Dadurch soll der Charakter der nachbarschaftlichen Hilfe als Ehrenamt gewahrt bleiben. In der Regel sollte die gewährte Aufwandsentschädigung 10 Euro je Stunde nicht überschreiten.

Nachbarschaftshelfende Personen können zum Beispiel von Pflegestützpunkten, Freiwilligenagenturen, Pflegebegleiterinnen oder Pflegebegleitern sowie Seniorenbüros die für ihre Tätigkeit erforderliche Beratung erhalten.

Angebote der Nachbarschaftshilfe sind nach Absatz 5 lediglich bei der zuständigen Pflegekasse zu registrieren. Die Registrierung dient als Voraussetzung für die Auszahlung des Entlastungsbetrages nach § 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI durch die ebenfalls für die Auszahlung zuständige Pflegekasse. Die Auszahlung des Entlastungsbetrages nach § 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI und die Prüfung der sich daraus ergebenden Voraussetzungen liegen in originärer Zuständigkeit der Pflegekassen. Zuständig ist nach § 45b Abs. 2 Satz 2 SGB XI die zuständige Pflegekasse oder das zuständige private Versicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen oder im Falle ausschließlich Beihilfeberechtigter die Beihilfefestsetzungsstelle.

Zu § 9:

Mit § 9 ist den Landesverbänden der gesetzlichen Pflegekassen Thüringens und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. eine jährliche Berichtspflicht zu den anerkannten Angeboten der Nachbarschaftshilfe auferlegt. Der Bericht ist notwendig, um anhand einer Übersicht der registrierten nachbarschaftshelfenden Personen einschätzen zu können, wie viele Leistungen der Nachbarschaftshilfe aktuell angeboten werden und daraus etwaige Handlungsbedarfe des Landes ableiten zu können. Die Berichtspflicht beruht auf § 45a Abs. 3 Satz 1 SGB XI.

Zu § 10:

Nach Absatz 1 können die genannten Vorhaben durch das Land gefördert werden. Die Förderung erfolgt auf freiwilliger Basis im Rahmen der im Landeshaushalt bereitgestellten Fördermittel.

Mit Absatz 2 ist klargestellt, dass mit der Anerkennung kein Rechtsanspruch auf öffentliche Förderung verbunden ist.

Zu § 11:

Mit Absatz 1 ist klargestellt, dass die Zuwendungen des Landes sowie gegebenenfalls auch der kommunalen Gebietskörperschaft oder der Arbeitsförderung für ein Projekt durch einen Zuschuss aus der sozialen und privaten Pflegeversicherung ergänzt werden. Hintergrund ist die Regelung in § 45c Abs. 2 und § 45d Satz 2 SGB XI, wonach der Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung eine Förderung durch das jeweilige Land ergänzt. Die Förderung auf Landesseite kann auch durch die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft erbracht werden, § 45c Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XI. Gleiches gilt für Mittel der Arbeitsförderung, die für ein Projekt eingebracht werden, § 45c Abs. 2 Satz 4 SGB XI. Nach dem Dritten Pflegestärkungsgesetz können – im Einvernehmen mit allen Fördergebern – Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften auch als Personal- oder Sachmittel eingebracht werden, § 45c Abs. 2 Satz 3 SGB XI.

Durch Absatz 2 ist das für Pflegepolitik zuständige Ministerium ermächtigt, das Nähere zur Förderung durch den Erlass einer Förderrichtlinie zu bestimmen.

Zu § 12:

Bereits anerkannte Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag bleiben auch weiterhin anerkannt. Ein neues Anerkennungsverfahren nach § 6 ist nicht notwendig. Übergangsbestimmungen für Anerkennungsverfahren, die aktuell durchgeführt werden, sind nicht notwendig, da sich das Anerkennungsverfahren für Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nicht wesentlich ändert.

Zu § 13:

Im Verordnungstext wurde, soweit möglich, geschlechterneutral formuliert. Für die Fälle, in denen dies nicht möglich ist, ist mit § 12 festgelegt, dass Status- und Funktionsbezeichnungen auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Zu § 14:

In § 13 ist das Datum des Inkrafttretens der Ablösungsverordnung bestimmt und das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisher geltenden Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag festgelegt.